



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 2. September 2011

Nr. 18

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | |
| Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Volksschulorganisation in den Städten Hersbruck und Velden und den Gemeinden Engelthal, Happurg, Offenhausen und Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land vom 10. August 2011 bzw. vom 18. August 2011 | 146 |
| Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO | 148 |
| Gastschulanordnung für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin und Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin vom 8. August 2011..... | 149 |
| Gastschulanordnung im dualen Ausbildungsberuf "Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin" vom 16. August 2011..... | 149 |
| Bekanntmachung der Zweckverbände | |
| Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf vom 11. August 2011 | 150 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 151 |

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Gemeinsame Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und der Oberpfalz über die
Volksschulorganisation in den
Städten Hersbruck und Velden und
den Gemeinden Engelthal, Happurg,
Offenhausen und Pommelsbrunn,
Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 10. August 2011
Vom 18. August 2011**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Hammerbachtal, (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. November 1975 (RABl Nr. 28/1975, S. 149) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung „Hauptschule Hammerbachtal“.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Hammerbachtal erstreckt sich entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. November 1975 (RABl Nr. 28/1975, S. 149) auf das Gebiet der Gemeinden Engelthal, Henfenfeld und Offenhausen.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Engelthal.

§ 2

- (1) Es wird eine Grundschule Hammerbachtal errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Hammerbachtal“.
- (2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 wird entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. November 1975 (RABl Nr. 28/1975, S. 149) das Gebiet der Gemeinden Engelthal, Henfenfeld und Offenhausen festgesetzt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Offenhausen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Happurg (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittel-

franken und der Oberpfalz vom 12. Juli/17. August 1972 (RABl/MFr Nr. 38/1972, S. 198) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Oktober/24. Oktober 1990 (RABl/MFr Nr. 23/1990, S. 192) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung „Hauptschule Happurg“.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Happurg erstreckt sich entsprechend § 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 12. Juli/17. August 1972 (RABl/MFr Nr. 38/1972, S. 198) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Oktober/24. Oktober 1990 (RABl/MFr Nr. 23/1990, S. 192) auf das Gebiet der Gemeinden Happurg und Alfeld und auf die Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Weizsbach, Regierungsbezirk Oberpfalz).

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Happurg.

§ 4

- (1) Es wird eine Grundschule Happurg errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Happurg“.
- (2) Als Schulsprengel für die Grundschule Happurg wird entsprechend § 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnungen der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 12. Juli/17. August 1972 (RABl/MFr Nr. 38/1972, S. 198) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 8. Oktober/24. Oktober 1990 (RABl/MFr Nr. 23/1990, S. 192) das Gebiet der Gemeinde Happurg festgesetzt.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Happurg.

§ 5

- (1) Die Volksschule Velden-Hartenstein-Vorra (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung vom 22. April 2005 (MFrABl Nr. 9/2005, S. 50) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung „Hauptschule Velden-Hartenstein-Vorra“.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Velden-Hartenstein-Vorra erstreckt sich entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 (MFrABl Nr. 9/2005, S. 50) auf das Gebiet der Stadt Velden, des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz und der Gemeinden Hartenstein und Vorra.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Velden.

§ 6

- (1) Es wird eine Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra“.

(2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra wird entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 (MFrABI Nr. 9/2005, S. 50) das Gebiet der Stadt Velden und der Gemeinden Hartenstein und Vorra festgesetzt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Velden.

§ 7

Die Hauptschule Hammerbachtal, die Hauptschule Happurg, die Hauptschule Velden-Hartenstein-Vorra, die Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Hauptschule und die Volksschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, Knorr-von-Rosenroth-Schule (Hauptschule) bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Schulverbund Hersbrucker Schweiz“.

§ 8

(1) Die Hauptschule Hammerbachtal erhält die Bezeichnung „Mittelschule Hammerbachtal“.

(2) Die Hauptschule Happurg erhält die Bezeichnung „Mittelschule Happurg“.

(3) Die Hauptschule Velden-Hartenstein-Vorra erhält die Bezeichnung „Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra“.

(4) Die Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Hauptschule erhält die Bezeichnung „Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck“.

(5) Die Volksschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, Knorr-von-Rosenroth-Schule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof“.

§ 9

(1) Für die am Schulverbund nach § 7 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Sprengel der Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Hauptschule gemäß § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. April 1986 (RABI Nr. 9/1986, S. 73) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 11. Mai 2005 (MFrABI Nr. 10/2005, S. 56), der Volksschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, Knorr-von-Rosenroth-Schule (Hauptschule) gemäß § 2 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 19. März/30. März 2007 (MFrABI Nr. 9/2007, S. 65), der Hauptschule Hammerbachtal laut § 1 Abs. 2 der Hauptschule Happurg laut § 3 Abs. 2 und der Hauptschule Velden-Hartenstein-Vorra laut § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Hersbruck, Stadt Velden, Markt Neuhaus a. d. Pegn., Gemeinden Kirchensittenbach, Reichenschwand, Engelthal, Henfenfeld, Offenhausen, Happurg, Alfeld, Pommelsbrunn, Hartenstein,

Vorra, Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) und Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach).

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 7 beteiligten Schulen.

§ 10

(1) Der Sprengel der Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Hauptschule umfasst gemäß § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. April 1986 (RABI Nr. 9/1986, S. 73) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 11. Mai 2005 (MFrABI Nr. 10/2005, S. 56) das Gebiet der Stadt Hersbruck und der Gemeinden Kirchensittenbach und Reichenschwand.

(2) Der Sprengel der Volksschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, Knorr-von-Rosenroth-Schule (Hauptschule) umfasst gemäß § 2 Ziff. 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 19. März/30. März 2007 (MFrABI Nr. 9, S. 65) das Gebiet der Gemeinden Pommelsbrunn und Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach).

(3) Die Hauptschule Hammerbachtal umfasst laut § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung das Gebiet der Gemeinden Engelthal, Henfenfeld und Offenhausen.

(4) Die Hauptschule Happurg umfasst laut § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung das Gebiet der Gemeinden Happurg und Alfeld und der Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach).

(5) Die Hauptschule Velden-Hartenstein-Vorra umfasst laut § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung das Gebiet der Stadt Velden, des Marktes Neuhaus a. d. Pegn. und der Gemeinden Hartenstein und Vorra.

§ 11

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Ansbach, 10. August 2011

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Regensburg, 18. August 2011

Regierung der Oberpfalz
Brunner
Regierungspräsidentin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2011 Gz. 34-4116.3-23/11**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg, beabsichtigt auf dem Grundstück des Technischen Hilfswerkes Ortsverband Lauf, Beethovenstraße 8, Flur-Nr. 1673, Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz, einen Neubau zu errichten.

Zur Ausführung kommt ein Nebengebäude an Stelle eines bestehenden Gebäudes. Abgebrochen wird das auf dem Grundstück im Westen gelegene Bestandsgebäude, das dieselbe Nutzung wie der geplante Neubau aufweist. Der Neubau dient als Werkstatt-, Lager- und Garagengebäude für fünf Einsatzfahrzeuge des THW.

Die Planung wurde auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 44/Tekturplan vom 19.08.1999, „Am Steinbruch“, erstellt und erfüllt die Anforderungen gemäß Festsetzungen als Sonderbaufläche an das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise.

Der Neubau weist eine Nutzfläche von ca. 517 m² mit einem Bruttorauminhalt von ca. 2.450 m³ auf. Die Abmessungen des eingeschossigen, teilweise zweigeschossigen Gebäudes (ausgebautes Dach) und einer Firsthöhe von ca. 6 Meter betragen ca. 12.50 x 34.50 Meter. In Angleichung an die bestehenden Bauten ist ein Satteldach geplant. Die Zufahrt erfolgt unverändert von der Beethovenstraße.

Der Beginn der Abbrucharbeiten ist im Herbst 2011 und die Ausführung des Neubaus im Jahr 2012 vorgesehen.

Für dieses Vorhaben findet Art. 73 BayBO Anwendung. Zuständige Behörde für die Zustimmung ist die Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Auf Antrag des Bauherrn wird das Vorhaben hiermit gemäß Art. 66 Absatz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BayBO.

Die Bauvorlagen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung, d. h. vom 05.09.2011 bis 05.10.2011 während der Dienststunden, jeweils Mo bis Do 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Fr 10:00 bis 12:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung unter Nr. 0911 24294-520 von den Beteiligten gemäß Art. 29 des Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG) im Zimmer Nr. 1.24 des Staatlichen Bauamts Nürnberg, Zollhof 6 in 90443 Nürnberg, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während des vorgenannten Zeitraums zur Niederschrift oder schriftlich auf dem Postweg bei dem Staatlichen Bauamt Nürnberg, Zollhof 6 in 90443 Nürnberg vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Sofern eine Zustimmung nach Art. 73 BayBO erforderlich wird, kann die nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO notwendige Zustellung der Zustimmung an die beteiligten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf Art. 66 Abs. 4 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen. Kosten, die den Beteiligten durch die Einsichtnahme der Unterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 148

Gastschulanordnung für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin und Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 2011 Gz. 44.1-5204-6/11

Die Neuordnung der Ausbildungsberufe Technischer Systemplaner und Technischer Produktdesigner vom 26.06.2011 (BGBl S. 1215) trat zum 1. August 2011 in Kraft. Sie sieht in der Jahrgangsstufe 10 eine gemeinsame Beschulung aller drei Fachrichtungen des Technischen Systemplaners (Versorgungs- und Ausrüstungstechnik, Stahl- und Metallbau, Elektrotechnische Systeme) und der beiden Fachrichtungen des Technischen Produktdesigners (Produktgestaltung und -konstruktion, Maschinen- und Anlagenkonstruktion) vor. Wie bisher bei den Technischen Zeichnern ist eine gemeinsame Grundbildung festgelegt.

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), für diese neu geordneten Ausbildungsberufe folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende der Ausbildungsberufe Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin und Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in der **Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2011/12** die

Städtische Berufsschule Direktorat 2 Nürnberg
Fürther Straße 77
90429 Nürnberg

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Gastschulanordnung im dualen Ausbildungsberuf "Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. August 2011 Gz. 44.1-5221-2/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende in der dualen Ausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin mit Beschäftigungsort im Sprengelgebiet der Staatlichen Berufsschule II Ansbach¹ haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht im Schuljahr 2011/12 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die

Staatliche Berufsschule I Fürth
Fichtenstraße 9
90763 Fürth

als Gastschüler zu besuchen.

2. Abweichend von der Gastschulanordnung unter Ziffer 1 können Auszubildende, deren Verkehrsverbindung zur Staatlichen Berufsschule Gunzenhausen nachweislich günstiger ist, diese Berufsschule in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht als Gastschüler besuchen. Eine entsprechende Gastschulgenehmigung gilt bei Vorliegen dieser Voraussetzung als erteilt.
3. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

¹ Stadt und Landkreis Ansbach und aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippenheim, Marktbergel, Markt Nordheim, Oberrickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim, Weigenheim.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 149

Bekanntmachung der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf

Vom 11. August 2011

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Abs. 3 der Verbandsatzung folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, falls ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag

- (1) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung für die Verbandsräte wird auf brutto 27,00 € je Sitzung festgesetzt. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit diesem Auslagenersatz ebenfalls abgegolten (Auslagenersatz/Pauschale analog § 19 BayRKG).
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbstständig Tätige sowie Verbandsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Art. 20 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung bzw. Art. 14 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Landkreisordnung haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 25,00 €. Entschädigt wird nur die Zeitversäumnis an Werktagen, und zwar von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr und an Samstagen von

08:00 bis 12:00 Uhr. Die letzte begonnene Stunde wird als volle Stunde entschädigt.

- (4) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG („geborene Verbandsräte“) gilt Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 175,00 €. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 87,50 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2011 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 11. August 2011

Armin Kroder
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 150

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hözl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

46. Aktualisierung, Stand: Mai 2011, 51,95 €

78250027046

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Lang/Rothbrust

Landesbezirkliches Tarifrecht

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Kommentar

36. Aktualisierung, Stand: Juni 2011, 69,95 €

80730528036

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

115. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Mai 2011, 56,66 €

Art.-Nr. 66136115

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bunzel/Hanke

Grenzen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit

Standortbeschränkungen für große Einzelhandelsvorhaben, die Zuweisung zentralörtlicher Funktionen und viele Themen mehr sorgen an der Schnittstelle zwischen Landes- und Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung immer wieder für Konflikte. In welchem Maße und unter welchen Voraussetzungen darf die Raumordnungsplanung, die Planungshoheit bei diesen für die Stadtentwicklung wichtigen Fragen einschränken?

2011, kartoniert, 124 Seiten, Format 14,8 x 23,6 cm, Preis 29,80 €

ISBN 978-3-8293-0957-8

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

286. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juni 2011,

152,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 286

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Graß/Duhnkrack/Lippmann

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

135. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2011, 62,80 €

Art.-Nr. 66237135

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen

- Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -

Bearbeitet von Detlef Peters, München

56. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juni 2011, 58 €.

Art.-Nr. 66347056

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

129. Aktualisierung, Stand 1. Juli 2011, 90,95 €

80730225129

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

168. Aktualisierung, Stand Juni 2011, 106,95 €

80730005168

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)

Kommentare

von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen

17. Nachlieferung, August 2011, 212 Seiten, 29,10 €, Gesamtwerk: 1.568 Seiten, 94,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29, 65187 Wiesbaden

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D.,

74. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2011, 92,72 €, Art. 66197074

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

73. Aktualisierung, Stand Juli 2011, 89,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

126. Aktualisierungslieferung, August 2011, 54,33 €

Art.-Nr. 67077126

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

106. Aktualisierung, Stand Juni 2011, 98,95 €

Nr. 80730099106

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

31. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2011, 58,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

47. Aktualisierung, Stand: Juni 2011, 79,95 €

Nr. 78250070047

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.

Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich

Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der

Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-

bert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der

Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministe-

rium des Innern, München

123. Aktualisierungslieferung, 31. Dezember 2009,

62,80 €, Art.-Nr. 66343123

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 151

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.